



**SATZUNG**  
des 1. Porzer Minigolf - Club e.V.  
(Neufassung vom 12.01.2020)

**§ 1**

Der 1. Porzer Minigolf-Club e.V., mit Sitz in Köln - Porz - Zündorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977 Paragraphen 51-68".

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Club ist Mitglied des nordrhein-westfälischen Bahnengolfverbandes Abt. 1 und dadurch auch Mitglied des Landessportbundes NRW.

Der Club ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, nach Deckung der Verbindlichkeiten, an die Deutsche Krebshilfe e.V., Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, durch Vorstandsbeschluss. Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von drei Wochen beim Vorstand erhoben werden.

#### § 7

a) Die Mitgliedschaft im Club endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung einem Mitglied des Vorstandes.

c) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

d) Der Ausschluss ist zulässig:

1. bei unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,

2. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

e) Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind während des laufenden Monats, für den laufenden Monat zu entrichten. Eine verspätete Zahlung ist nicht statthaft. Es ist jedem Mitglied freigestellt, seinen Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

## § 8

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

Sportwart

Kassierer

.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Jugendwart.

## § 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre, das den Kalenderjahren entspricht, gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand kann während der Amtszeit nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Amtes enthoben werden. Scheidet 1 Vorstandsmitglied wegen Rücktritt, Austritt oder Tod aus dem Vorstand aus, so kann dieses Amt erstmal kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden. Dann soll in naher Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Als Jahreshauptversammlung muss sie mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal stattfinden. Im übrigen muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand die im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitglieder werden schriftlich zu einer Versammlung eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand hat die Anträge zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern vor Versammlungsdatum zur Kenntnis zuzusenden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.  
Der Vorstand wird geheim gewählt.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
- b) nimmt die Entlastung des Vorstandes vor,
- c) genehmigt Vorstandsbeschlüsse nach § 7c,
- d) setzt die Aufnahmegebühr und Beiträge fest,
- e) beschließt über Satzungsänderung und Auflösung des Clubs,
- f) ernennt Ehrenmitglieder,
- g) gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien über Clubangelegenheiten.

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.  
Die persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 12**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### **§ 13**

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

### **§ 14**

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch ein Protokoll festgelegt. Das Protokoll wird vom Vorstand angefertigt.

### **§ 15**

Als Tag der Gründung des Clubs gilt der 25. Juni 1969.